

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Bismarckstraße 11-13 | D-50672 Köln

Stadt Bornheim
Frau Christiane Pilger
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

vorab per E-Mail: christiane.pilger@stadt-bornheim.de

Registernummer	Telefon	Telefax	E-Mail
40-00162/14/41	+49.221.95190-84	+49.221.95190-94	j.hentschel@cbh.de

Köln, den 11. August 2015

Stadt Bornheim - Beratung (Wasserversorgung)

Sehr geehrte Frau Pilger,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 13.05.2015 sowie das Telefonat, dass wir letzte Woche miteinander geführt haben, können wir Ihnen zu der Frage, ob unterschiedliche Wassergebühren im Stadtgebiet rechtlich zulässig sind, Folgendes mitteilen:

1. Bei den Trinkwassergebühren handelt es sich um eine Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW, die sich in der Regel aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammensetzt. Bei der Gebühr handelt es sich um eine Entgeltabgabe, die im Gegensatz zu Steuern eine Geldleistung darstellt, die als Gegenleistung für besondere Leistungen oder die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage erhoben wird (§ 4 Abs. 2 KAG NRW). Sie

Dr. Gert Cornelius ^{bis 1999}
Prof. Dr. Kurt Bartenbach ^{1 4}
Manfred Haesemann ^{2 *}
Werner M. Mues ^{1 *}
Dr. Manfred Hecker ^{5 *}
Dr. Joachim Strieder ^{*}
Ernst Eisenbeis ^{1 *}
Dieter Maier-Peveling ^{C *}
Prof. Dr. Stefan Hertwig ^{2 3 *}
Dieter Korten M.A. (UC Davis) ^{*}
Arnd Holzapfel ^{3 *}
Stefan Rappen ^{2 *}
Dr. Jörg Laber ^{1 *}
Paul H. Assies ^{7 *}
Paul M. Kiss ^{*}
Dr. Ingo Jung ^{4 *}
Johannes Ristelhuber ^{*}
Jens Kunzmann ^{4 *}
Volker Werxhausen ¹, Mediator (DAA) ^{*}
Dr. Markus Vogelheim ^{3 *}
André Ueckert ¹, Mediator (DAA) ^{*}
Nadja Siebertz ⁴, Wirtschaftsmediatorin ^{*}
Prof. Dr. Markus Ruttig ^{4 *}
Dr. Eike N. Najork, LL.M. ^{*}
Dr. Tassilo Schiffer ^{2 *}
Nils Mrazek ^{3 *}
Dr. Sascha Vander, LL.M. ^{10 *}
Christopher Küas ^{2 *}
Dr. Jochen Hentschel ^{*}
Dr. Patrick Flesner, LL.M. oec., MBA ^{8 11 *}
Andreas Haupt ^{2 *}
Niklas Kinting ^{*}
Andrea Heuser ^{8 *}
Falk Newi ^{6 C}
Doris Deucker
Franziska Anneken
Dr. Martin Quodbach, LL.M. ⁴
Dr. Markus J. Goetzmann, LL.M. ¹
Winfried Seibert
Panagiotis Paschalis
Dr. Helmut Krein
Christine Püschmann
Torsten Bork ³
Dr. Anja Bartenbach, LL.M. ⁴
Dr. Falk Müller, LL.M. ^{1 9 C}
Tobias Gabriel
Dr. Marie Teworte-Vey
Lars Christoph ²
Dr. Cornelia Wellens, Dipl.-Landsch.-Ökol. ²
Kristin Kingerske, LL.M.
Katharina Strauß ²
Andrea Renvert, LL.M.
Dr. Christoph Naendrup, LL.M.
Linda Kulczynski
Dr. Carolin Dahmen
Dr. Frederik Bockelmann
Dr. Christoph Römer, LL.M. ¹
Dr. Anna Perchermeier
Jens Thomas Saatkamp, LL.M.
Dr. Florian Faulenbach
Franziska Tosse
René Scheurell
Inga Leopold
Tobias Rudolf
Laura Delpy
Dr. Anna Lageder

Dr. Gabriele Wurzel
Staatssekretärin a.D.
Prof. Dr. Winfried Pinger
Unternehmensnachfolge und Erbrecht

Dr. Martin Pagenkopf
Richter am BVerwG a.D.

Dr. Herbert Fergert
Hauptgeschäftsführer der IHK Köln a.D.

- 1 Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 2 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 3 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- 4 Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- 5 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
- 6 Fachanwalt für Versicherungsrecht
- 7 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- 8 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 9 Fachanwalt für Strafrecht
- 10 Fachanwalt für Informationstechnologierecht
- 11 Notar a.D.

^C Kanzlei Cottbus

* Partner

Partnerschaft von Rechtsanwälten
mit beschränkter Berufshaftung
Amtsgericht Essen PR 3164

unterliegt dem in § 2 Abs. 1 KAG NRW statuierten Satzungszwang.

Die Gebührenerhebung muss bestimmten Grundprinzipien folgen. So ist im Rahmen der Gebührenerhebung unter anderem auch der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG – Grundgesetz) zu beachten. Diesem Grundsatz folgend ist eine Belastungsgleichheit der Gebührenschuldner *anzustreben* (BVerwG, Beschluss vom 05.11.2001, 9 B 50/01, juris Rn. 12). Einen unbedingten Zwang zu gemeindeeinheitlichen Gebühren gibt es jedoch *nicht* (Nds. OVG NVwZ-RR 1990, 506).

2. Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn eine Gebührenregelung nicht mehr durch sachliche Gründe zu rechtfertigen, also willkürlich ist (siehe hierzu etwa Nds. OVG, a.a.O.). Der Satzungsgeber hat bei der Auswahl des Gebührenmaßstabs und der Differenzierung der Gebühren einen weitgehenden Gestaltungsspielraum.

Dieser Gestaltungsspielraum wird jedoch verlassen, wenn sich kein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für eine vorgenommene Differenzierung finden lässt, so dass die getroffene Gebührenregelung willkürlich ist (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeiter: Brüning, 46. EGL, § 6 Rn. 49a).

Speziell zur Frage einheitlicher Trinkwassergebühren und des entsprechenden Gestaltungsspielraums des Satzungsgebers gibt es sehr wenig Rechtsprechung. Für den vorliegenden Fall instruktiv ist eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshof (HessVGH, Beschluss vom 15.05.1997, 5 N 1460/96, juris):

„Ob eine Gemeinde bei Vorliegen mehrerer technisch selbständiger Entwässerungssysteme in ihrem Gebiet diese zu einer einzigen gemeindlichen Einrichtung zusammenfaßt oder solche Systeme als rechtlich selbständige Einrichtungen mit eigenen Abgabesätzen betreibt, unterliegt ihrem *weitgefaßten organisatorischen Ermessen*. [...] Die Benutzungsgebühr ist leistungsbezogen. Dieser Leistungsgedanke erfordert aus sich heraus weder eine rechtliche Zusammenfassung noch eine Trennung mehrerer technisch getrennter Leitungssysteme innerhalb einer Gemeinde. Die Leistung der Gemeinde selbst gegenüber dem Benutzer - hier das gelieferte Wasser - ist letztlich gleich. Nur die Bemessung der Gebühr als Gegenleistung hängt im Ergebnis davon ab, welche Einrichtungseinheit mit welchem Gesamtgebührenbedarf zugrundegelegt wird. Gibt es im Gemeindegebiet technisch nur eine selbständige Anlage, so ist diese selbstverständlich gebührenrechtlich die öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 KAG, die der Erhe-

bung von Benutzungsgebühren zugrundelegen ist. Bestehen dagegen mehrere technisch selbständige Systeme, so steht es im pflichtgemäßen organisatorischen Ermessen der Gemeinde, ob sie diese als eine einheitliche öffentliche Einrichtung oder als mehrere öffentliche Einrichtungen der Gebührenbemessung zugrundelegt. Dabei hat sie auch den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit zu beachten.“

(Hervorhebung diesseits)

Vorliegend sollen die Trinkwassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30 Belieferung mit dem WTV/WBV-Wasser anteilmäßig reduziert werden. Die teilweise Gebührenreduktion beruht auf dem Umstand, dass Trinkwasser im Mischungsverhältnis 70/30 WTV/WBV-Wasser günstiger ist als Trinkwasser, welches zu 100 % vom WTV geliefert würde. Grund für die beabsichtigte Gebührendifferenzierung ist also, dass in die Leitungsnetze der verschiedenen Ortsteile unterschiedlich teures Wasser unterschiedlicher Herkunft eingespeist werden soll. Dass ist, gemessen an den vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmenbedingungen, eine sachliche und damit zulässige Differenzierung.

Wir bitten um Berücksichtigung, dass die Rechtsprechung in Fällen wie dem vorliegenden stets sehr einzelfallbezogen entscheidet. Es lässt sich daher nicht vollkommen sicher voraussagen, wie die Gerichte über die beabsichtigte „Gebührensplittung“ im Klagefalle urteilen würden. Wir bitten ferner um Berücksichtigung, dass sich unsere vorliegende Stellungnahme nur isoliert zur Frage eines „Gebührensplittung“ verhält. Auf unsere grundsätzliche Beurteilung der beabsichtigten Neuordnung (Kurzgutachterliche Stellungnahme vom 13.11.2014) dürfen wir verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Jochen Hentschel)
Rechtsanwalt